OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604457/3/SE

Datum:
Linz, 24. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R. A. S., X, X L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. April 2021, GZ: VStV/921300627579/2021, betreffend Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 und dem Führerscheingesetz

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. April 2021, GZ: VStV/921300627579/2021, mit der Maßgabe, dass nach der Wortfolge „§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG“ sowie der Wortfolge „§§ 37 Abs. 1 iVm 37 Abs. 4 Z 1 iVm 1 Abs. 3 Führerscheingesetz“ die Wortfolge „BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 ergänzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 146 zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. April 2021, GZ: VStV/921300627579/2021, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. April 2021, GZ: VStV/921300627579/2021, wurden über R. A. S. (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretungen am 10. April 2021 in X S., A1 West-Autobahn, zwei Geldstrafen in der Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 7 Stunden) nach §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 und 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage, 1 Stunde) nach §§ 37 Abs. 1 iVm 37 Abs. 4 Z 1 iVm 1 Abs. 3 Führerscheingesetz verhängt.

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der zugrundeliegende Sachverhalt von Organen der Straßensicherheit festgestellt wurde. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig erhobene Beschwerde, worin der Beschwerdeführer die vorgeworfenen Taten nicht bestreitet, jedoch ausführt, dass er aufgrund eines länger andauernden Auslandaufenthaltes seinen Führerschein nicht gleich bei der vorgesehenen Polizeiinspektion abgeben hätte können. Ferner habe er versucht am 9. April 2021 seinen Führerschein abzugeben. Es sei ihm gesagt worden, dass dieser am 12. April 2021 in der Nietzschestraße abzugeben sei.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 4. Mai 2021, eingelangt am 10. Mai 2021, zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Jänner 2022, GZ: LVwG-604457/2/SE, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung seine Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu konkretisieren und ihm ein Verbesserungsauftrag erteilt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den Beweisen ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die rechtzeitig erhobene Beschwerde enthält keine Ausführungen hinsichtlich Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses.

Mit Verbesserungsauftrag vom 21. Jänner 2022 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung, seine Beschwerde zu konkretisieren, nämlich die Gründe, auf die sich die Behauptung einer Rechtswidrigkeit stützt, genau anzuführen. Ferner wurde der Beschwerdeführer auch darauf hingewiesen, dass bei nicht fristgerechtem Nachkommen, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

Der Verbesserungsauftrag wurde nachweislich durch Hinterlegung am 28. Jänner 2022 zugestellt. Der Beschwerdeführer gab keine Äußerung bzw. Stellungnahme dazu ab.

II.2.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Dezember 2020, GZ: VA-FE-1387/2020+Nsch-534/2020, FE-1388/2020, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. Jänner 2021, GZ: LVwG-651951/4/FP, zugestellt am 2. Februar 2021, war die Lenkberechtigung für die Dauer von 12 Wochen (ab Rechtskraft des o.a. Erkenntnisses) entzogen.

Der Beschwerdeführer lenkte am 10. April 2021, 14:11 Uhr, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) in X G., A1 West Autobahn, Abfahrt X, Rampe 1, Kontrollbucht, also auf einer öffentlichen Straße, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war. Die Lenkberechtigung war zu diesem Zeitpunkt mit Bescheid entzogen.

Am 10. April 2021 war der Führerschein durch den Beschwerdeführer noch nicht an die belangte Behörde ausgehändigt worden.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweisen und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF, lauten:

„Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

[...]“

Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, lautet:

„Anbringen

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) [...]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a)

zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker

1. nicht mehr in der Probezeit ist,
2. eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge geeignet ist.

In diesem Fall darf jedenfalls ein leichter Anhänger gezogen werden. Ein anderer als leichter Anhänger darf gezogen werden, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 5500 kg nicht übersteigt. Besitzt der Inhaber der Bestätigung nach Z 3 auch die Klasse BE, darf mit einem Zugfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 500 kg ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg gezogen werden. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn dies in der besonderen Art und Aufgabenstellung der zu lenkenden Fahrzeuge begründet ist und wenn der Lenker zusätzlich im Besitz einer Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

die Lenkberechtigung entzogen wurde oder

1. [...]“

III.2. Zu Spruchpunkt A.I.:

III.2.1. Unbestritten geblieben ist, dass dem Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt die Lenkberechtigung entzogen war, er jedoch den Führerschein, also das amtliche Dokument, noch nicht der belangten Behörde ausgehändigt hatte.

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, den Führerschein früher der belangten Behörde aushändigen zu können, einerseits aufgrund seines Corona bedingten verlängerten Auslandsaufenthaltes und andererseits, weil am 9. April 2021 sein Führerschein nicht entgegen genommen worden sei, so ist dazu Folgendes festzuhalten:

Die Lenkberechtigung wurde mit Rechtskraft des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. Jänner 2021, GZ: LVwG-651951/4/FP, die mit Zustellung an den Beschwerdeführer am 2. Februar 2021 eingetreten ist, für die Dauer von 12 Wochen entzogen. Dies unabhängig davon, ob und wann der Führerschein der Behörde ausgehändigt wurde.

Der Beschwerdeführer lenkte daher zum Tatzeitpunkt am Tatort ein Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße ohne gültige Lenkberechtigung.

Der objektive Tatbestand des im Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses ist somit erfüllt.

III.2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig, brachte auch keine Argumente vor, welche Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits aufkommen ließen. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). Bei Einhalt der gebotenen Sorgfalt hätte der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht

gelenkt, da ihm die Lenkberechtigung entzogen worden war. Somit ist festzuhalten, dass betreffend aller Spruchpunkte auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

III.2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Es liegen keine Milderungs- und Erschwerungsgründe vor. Unter Berücksichtigung des hier gegebenen Strafrahmens wurde die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe im untersten Bereich festgelegt, weshalb eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht gerechtfertigt ist.

Es liegen auch die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht vor, da der Beschwerdeführer weder ein Jugendlicher ist noch die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Insgesamt betrachtet sind daher die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen als tat- und schuldangemessen anzusehen.

Die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher als unbegründet abzuweisen.

III.3. Zu Spruchpunkt B.I.:

Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren), sind diese Mängel gemäß der - gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden - Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121).

Da die vom Beschwerdeführer firstgerecht eingebrachte Beschwerde weder Beschwerdegründe noch ein Begehren enthielt, obwohl das angefochtene Straferkenntnis eine gesetzeskonforme Rechtsmittelbelehrung enthielt, wurde ihm ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, der nach § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, erteilt. Die eingeräumte Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens war angemessen. Ihm wurde auch mitgeteilt, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn er der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommt.

Dem Beschwerdeführer wurde der Verbesserungsauftrag am 28. Jänner 2022 durch Hinterlegung nachweislich zugestellt. Er ließ die zweiwöchige Frist ungenutzt verstreichen und äußerte sich zum Verbesserungsauftrag nicht.

Die Beschwerde betreffend Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Kosten:

Für das Beschwerdeverfahren sind vom Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten in der Höhe von 146 Euro (= 20 % der von der belangten Behörde festgesetzten und bestätigten Strafe) zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem Beweisfragen zu beurteilen, bei den zu lösenden Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer